

Innenminister Behrens zum Thema Bürgerbegehren

## Viele Anliegen wurden von Bürgern durchgesetzt

Neuss. „Die Bürgerinnen und Bürger Nordrhein-Westfalens engagieren sich und gestalten das Leben in ihren Kommunen in zunehmendem Maße aktiv mit.“ Diese positive Bilanz zum Thema Bürgerbegehren und Bürgerentscheide zog Innenminister Dr. Fritz Behrens gestern in Düsseldorf. Seit Einführung der neuen Kommunalverfassung am 17. Oktober 1994 wurden insgesamt 205 Bürgerbegehren auf den Weg gebracht. In 42 Fällen machte sich der Rat das Bürgerbegehren zu eigen. In 70 Fällen ist es zu einem Bürgerentscheid gekommen. Behrens: „Es zeigt sich: Die Menschen wollen auch außerhalb von Wahltagen in ihren eigenen Angelegenheiten mitbestimmen. Die Kommunikation zwischen Bürgern und Gemeindeverwaltung ist intensiver geworden. Das ist gut so.“

Insgesamt setzten die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen in rund 40 Prozent der erfassten Fälle durch. „Die Initiatoren eines Bürgerbegehrens haben also durchaus eine reelle Chance, Einfluss auf die Kommunalverwaltung und -politik zu nehmen – und sie nutzen sie zunehmend“, meinte Behrens. Mit der Reform der Gemeindeordnung von 1994 waren Bürgerbegehren und Bürgerentscheid als Instrumente der direkten Einflussnahme der Bürger auf das kommunale Geschehen eingeführt worden. Durch den Bürgerentscheid können Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Angelegenheiten an Stelle des Rates oder des Kreistages selbst entscheiden.

Die Bürgerbegehren und Bürgerentscheide befassten sich mit fast allen Themen der örtlichen Gemeinschaft. Die meisten Fälle bezogen sich auf Entscheidungen über Verkehrsangelegenheiten (46), Erholungs-, Freizeit-, Sportangelegenheiten (42), Wohnungs-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten (41), Schulangelegenheiten

(25) und Umwelt, insbesondere Abfallentsorgungsangelegenheiten (20). Voraussetzung für einen Bürgerentscheid ist ein zulässiges Bürgerbegehren, das von drei Prozent (Städte über 500 000 Einwohnern) bis zu zehn Prozent (Gemeinden bis zu 10 000 Einwohner) der Bürger unterschrieben sein muss (sogenanntes Quorum). Für den Erfolg eines Bürgerentscheids ist die Zustimmung von mindestens 20 Prozent der Bürger erforderlich. Ein Bürgerentscheid ist nicht in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten zulässig. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die sich aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht für einen Bürgerentscheid eignen (zum Beispiel die innere Organisation der Gemeindeverwaltung; die Jahresrechnung der Gemeinde; Bauleitpläne; Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen).

„Die Erweiterung der Kommunalverfassung um den Bürgerentscheid in Nordrhein-Westfalen ist ein voller Erfolg, der allen am Prozess beteiligten Initiativen, Wissenschaftlern, Politikern und den Verwaltungen zu verdanken ist“, sagte Behrens. Die Bürgerinnen und Bürger in NRW machen im Ländervergleich nach Bayern am häufigsten von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid Gebrauch. Behrens: „Das spricht für eine funktionierende, lebendige Demokratie.“

Die aktualisierte Statistik zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Nordrhein-Westfalen kann als Broschüre unter [broschueren@im.nrw.de](mailto:broschueren@im.nrw.de) oder telefonisch beim Referat Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums angefordert werden. Nähere Informationen zu Rechtsgrundlagen und Organisation enthält darüber hinaus die Broschüre „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“ des Innenministeriums, die ebenfalls unter der oben genannten Internetadresse erhältlich ist.